

Energiestrategie 2050: Positionen der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Abnahme- und Vergütungspflicht vereinfachen

Investitionssicherheit, Netzzugang und eine verlässlich geregelte Vergütung sind zentral für den Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung. Die AEE SUISSE begrüsst daher die Stossrichtung der Energiestrategie 2050, doch sollte der Gesetzgeber die vielfältigen Vergütungsmechanismen stark vereinfachen. Dank der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) stieg der Anteil der erneuerbaren Energien am Endverbrauch (ohne Wasserkraft) seit 2008 von 2 auf 4 % (2013). Gleichzeitig wurden die spezifischen Vergütungen stark abgesenkt: Für Solarstrom sanken diese von 50–90 Rp/kWh (2008) auf 17–30 Rp/kWh (2014). Die Vergütungsdauer wurde für alle Technologien von 25 auf 20 Jahre verkürzt.

Weitere Absenkungen pro kWh sind in Zukunft zu erwarten. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, wie vom Bundesrat postuliert ab 2020 die Förderbeträge zu senken und vermehrt auf ein System mit Lenkungsabgaben umzustellen. Eine Annäherung der erneuerbaren Energien an den Markt hat bereits stattgefunden. Das Beispiel Grossbritannien beweist: Wind- und Solarstrom sind heute bereits billiger als Strom aus neuen Kernkraftwerken. Trotz dieser Erfolge sind weitere Modifikationen möglich, um die Effizienz des Einspeisevergütungssystems zu verbessern.

Positionen der AEE SUISSE

• Abnahme- und Vergütungspflicht vereinfachen

Der Bundesrat schlägt in der Botschaft sechs verschiedene Vergütungsmodelle vor.¹ Dadurch wird das Gesamtsystem unübersichtlich und komplex. Die AEE SUISSE plädiert dafür, das System stark zu vereinfachen. Zugleich sollte auf jene Modelle verzichtet werden, die in Konflikt mit den Modalitäten des EU-Binnenmarktes geraten könnten. Die Vergütungsregelungen lassen sich mit drei Elementen marktnah gestalten:

- **Grundvergütung** (analog heutigem Art. 7), die sich am marktorientierten Bezugspreis ausrichtet und sich aus dem Verkaufspreis für Energie abzüglich einer Vertriebsentschädigung ergibt.
- **Einspeiseprämie für Neuanlagen**, die technologiespezifisch ausgestaltet wird, kostendeckend sein soll und der Lebensdauer der Anlage Rechnung trägt.
- **Investitionsbeiträge** für jene neuen Kraftwerke oder Ausbauten, die kein Anrecht auf eine Einspeiseprämie haben. Dazu zählen z. B. Solarstromanlagen mit Eigenverbrauch (alle bis 10 kW und optional jene bis 30 kW) sowie Ausbauten oder Erneuerungen von Anlagen (auch Vergrösserung von Speicherbecken), für die der Gesetzgeber keine Einspeiseprämie vorsieht.



Die Förderung ist Performance-basiert im Verhältnis zur effektiven Stromproduktion weiterzuführen. Es sollen wirksame Anreize bestehen bleiben, um neue Anlagen über ihre ganze technische Lebensdauer zu betreiben.

Eine Direktvermarktung soll allen Produzenten als Option, nicht aber als Zwang offenstehen.

Die Bestimmung der Vergütungshöhe mittels Auktionen wird abgelehnt. Netzbetreiber und Stromhändler können jederzeit Auktionen durchführen. Werden für die Vergütungshöhe jedoch nur noch die besten Standorte berücksichtigt (z. B. PV-Freiflächenanlagen im Engadin), fallen viele sinnvolle Vorhaben aus dem KEV-System heraus.

- **Deckelung bei 25 Rappen pro Kilowattstunde**

Die AEE SUISSE plädiert dafür, mit den begrenzten Mitteln haushälterisch umzugehen, und die Mittel auf marktnahe Projekte zu fokussieren.

- Rund 30'000 Projekte stehen auf der KEV-Warteliste. Ein Grossteil davon liesse sich kostengünstig realisieren – für weniger als 25 Rp/kWh (z. B. in den Bereichen Biomasse, Windenergie oder Solarstrom).
- Neue, noch unerprobte Techniken können auf Mittel für Pilot- oder Demonstrationsanlagen zugreifen. Ein Rechtsanspruch auf Entschädigung teurer Anlagen ist angesichts der hohen Zahl unerledigter Gesuche nicht erforderlich.
- Projekte, die teurer sind als 25 Rp/kWh, sollen die nötigen Erträge im Markt erwirtschaften, z. B. durch Verkauf von Spitzenenergie zu höheren Preisen.

- **Entschädigungen EU-kompatibel gestalten**

Die Finanzierung der erneuerbaren Energien sollte rechtlich so gestaltet werden, dass die Teilnahme am europäischen Strombinnenmarkt nicht erschwert wird. Der Europäische Gerichtshof hat die Zulässigkeit von Mindestvergütungen für erneuerbare Energien bestätigt, sofern die Mittel nicht aus staatlichen Kassen oder staatlich gemanagten Fonds stammen.

- Leistungen, die nicht am Markt erwirtschaftet werden können, sind konsequent über den Netzzuschlagsfonds zu finanzieren.
- Investitionsbeiträge werden nur in Ausnahmefällen geleistet, namentlich bei Kleinstanlagen mit hohem Eigenverbrauchsanteil und ohne Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung.
- Die Abwicklung der Leistungen durch eine unabhängige Vollzugsstelle wird beibehalten und der Vollzug nicht an das Bundesamt für Energie BFE übertragen.

¹ Diese sind: Abnahmepflicht ohne weitere Förderung (Art. 17), Selbstvermarktung (Art. 22), Vermarktung zum Referenzmarktpreis (Art. 24), Vermarktung zur Einspeiseprämie gem. Auktionsergebnis (Art. 25ff.), Investitionsbeiträge in Kombination mit Abnahmepflicht und ohne Abnahmepflicht gem. Art. 17 (Art. 28 bis 31)